

1. RECHTSSTELLUNG DES GESCHÄFTSPARTNERS, VERTRAGSGRUNDLAGEN

1.1 Geschäftspartner/Vertragsgrundlagen:

Der Geschäftspartner ist die umsetzende Person oder Firma. (Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.) Dieser Vertrag regelt alle rechtlichen Beziehungen zwischen dem Geschäftspartner und ENERGETIX. Er kauft und verkauft ENERGETIX Produkte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist nicht berechtigt, im Namen von ENERGETIX rechtliche Erklärungen abzugeben oder in Empfang zu nehmen und darf gegenüber den Kunden nicht als Angestellter der Firma ENERGETIX handeln.

Produkte sind die im jeweils gültigen Katalog bezeichneten Waren, Werbeartikel, Drucksachen und sonstige Waren, die von der Firma ENERGETIX vermarktet werden.

1.2 Geschäftspartnerhandbuch:

Der Geschäftspartner muss die Richtlinien über Bestellungen, Verkauf und Präsentation der Produkte und der Geschäftsidee gemäß der gültigen Fassung des Geschäftspartnerhandbuchs einhalten. Die Firma ENERGETIX behält sich das Recht vor, die in diesem Handbuch enthaltenen Geschäftsbedingungen bei Bedarf zu ändern. In diesem Fall hat der Geschäftspartner ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 12.

1.3 Gewerbeanmeldung:

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle erforderlichen Anmeldungen (Gewerbe- und steuerrechtliche Anmeldung, ggf. Eintrag ins Handelsregister usw.) selbst vorzunehmen. In Deutschland: Nur Geschäftspartner, die ein Gewerbe angemeldet haben, sind dazu berechtigt, Provisionen zu erhalten, diese Gewerbeanmeldung ist der Firma ENERGETIX nachzuweisen.

1.4 Forderungen und Verbindlichkeiten:

Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander aufzurechnen und nur den jeweils fälligen Saldo auszugleichen.

2. Rechte des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner darf in allen Ländern, die von ENERGETIX für Verkauf und Teamaufbau freigegeben wurden, ENERGETIX Produkte anbieten, verkaufen und Geschäftspartner in das Geschäft einführen. Die jeweils gültigen ENERGETIX Vorgaben für internationale Geschäftspartnertätigkeit gemäß Geschäftspartnerhandbuch sind einzuhalten. Keinem Geschäftspartner wird ein Anspruch auf ein bestimmtes Vertragsgebiet eingeräumt.

3. Pflichten des Geschäftspartners

3.1 Präsentation der Produkte: Die Präsentation der Produkte und der Geschäftsidee muss mit den Vorgaben und ethischen Geschäftsgrundsätzen von ENERGETIX übereinstimmen. Die in ENERGETIX Newslettern und QuickNews enthaltenen Richtlinien sind zu beachten. Gleiches gilt für das jeweils aktuelle Geschäftspartnerhandbuch und Rücksendeformular, von dem dem Geschäftspartner jeweils ein Exemplar zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus sind diese beiden Dokumente für alle Geschäftspartner online im Management-System als PDF-Datei zum Download abrufbar.

3.2 Der Geschäftspartner darf Produkte nur direkt von ENERGETIX beziehen. Er hat ENERGETIX den jeweils gültigen Kaufpreis für die von ihm bei ENERGETIX bestellten und gelieferten Produkte zu bezahlen. Für Bestellungen gelten die jeweils gültigen ENERGETIX Katalogpreise abzgl. des dem Geschäftspartner eingeräumten Rabatts. Ab Veröffentlichung der neuen Preisliste gelten für alle neuen Bestellungen die neuen Preise. Es ist nicht gestattet, im Namen anderer Geschäftspartner Bestellungen aufzugeben, es sei denn, dies geschieht ausnahmsweise und mit schriftlicher Vollmacht des anderen Geschäftspartners.

3.3 Der Geschäftspartner hat die Kunden über die gesetzlich vorgeschriebenen und von ENERGETIX ergänzten Widerrufs- und Rückgaberechte ordnungsgemäß zu informieren und sich zu diesem Zweck der von ENERGETIX angebotenen Kundenbelege zu bedienen. Geht ihm ein innerhalb von 14 Tagen nach dem Kauf abgesandter Widerruf zu, und geht innerhalb von weiteren 14 Tagen die Ware zu, hat er dem Kunden den Kaufpreis zu erstatten und die Ware zurückzunehmen. Der Kunde darf Eigenschaften und Funktion der Ware prüfen, wie es in einem Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verursacht er darüber hinaus eine Verschlechterung des Artikels, so muss der Kunde einen entsprechenden Wertersatz leisten, den der Geschäftspartner von der Gutschrift abziehen kann.

3.4 Der Geschäftspartner darf weder das Unternehmen, noch die Produkte, den Vergütungsplan, sein Einkommen oder die mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Umstände falsch, unvollständig oder in anderweitig irreführender Weise darlegen.

4. Pflichten von ENERGETIX

4.1 ENERGETIX wird den Geschäftspartner bestmöglich im Rahmen des jeweils aktuellen Warensortiments beliefern und den Unternehmensrichtlinien entsprechend unterstützen. ENERGETIX wird die sich aus dem Geschäftspartnerhandbuch ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Macht der Geschäftspartner von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, hat er Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises von EUR 46,- für das Starter-Set, wenn dieses innerhalb von 14 Tagen auf Kosten des Geschäftspartners in einwandfreiem Zustand an ENERGETIX zurückgesandt wurde.

4.2 Hat ein Geschäftspartner Ware zurückgenommen, weil ein Kunde sein Widerrufsrecht ausgeübt hat, erstattet ENERGETIX ihm seinen Kaufpreis, wenn der Geschäftspartner seinerseits die Ware unverzüglich nach Erhalt unter Beifügung des vollständig ausgefüllten, unterzeichneten Kundenbelegs an ENERGETIX zurückschickt. Hat der Geschäftspartner Ware aufgrund von Material- oder Verarbeitungsfehlern zurückgegeben, leistet ENERGETIX Nachbesserung oder Ersatz gemäß der gesetzlichen Gewährleistungsregelung. Ist ein Artikel nicht mehr lieferbar, erstellt ENERGETIX eine Gutschrift.

5. Mentoring

Führt der Geschäftspartner andere Geschäftspartner in das ENERGETIX Geschäft ein (Mentoring), ist er verpflichtet, die jeweils aktuellen Mentor-Richtlinien (nationale und internationale Regeln) des Geschäftspartnerhandbuchs einzuhalten. Die neuen Geschäftspartner sind bestmöglich zu schulen und zu unterstützen.

6. Rabatte und Provisionen

Rabatte und Provisionen werden gemäß dem im aktuellen Geschäftspartnerhandbuch festgelegten Vergütungsplan bezahlt. Marketing Direktoren müssen entsprechend diesem Plan aktiv und qualifiziert sein (mindestens 130 Punkte PUV und 1200 Punkte GUV), um Erfolgs- und Trainingsbonus zu erhalten. Wird einem Marketing Direktor eine andere Downline unterstellt, erhält er Provision insoweit, als Dritten keine Rechte daran zustehen. ENERGETIX hat ein Zurückbehaltungsrecht an den Provisionen, bis endgültig festgestellt ist, ob an diesen Provisionen Rechte Dritter bestehen.

7. Vertriebswege

7.1 Messeteilnahmen

Messeteilnahmen sind grundsätzlich für alle Geschäftspartner gleichberechtigt möglich. Aus der Anmeldung des Geschäftspartners bei der Messe muss ersichtlich sein, dass ENERGETIX Produkte verkauft werden, auch wenn er darüber hinaus andere Produkte dort anbietet. Andernfalls können Geschäftspartner, die evtl. auf derselben Veranstaltung ausstellen wollen, nicht erkennen, dass bereits andere Aussteller ENERGETIX Produkte anbieten. Bei Zuwiderhandlung behält sich ENERGETIX das Recht vor, Liefersperrn von bis zu 2 Monaten zu verhängen und bei wiederholter Missachtung den Vertrag zu kündigen.

7.2 Auktionen und Verkauf über nicht gestattete Vertriebswege

ENERGETIX Produkte dürfen im Internet über die von ENERGETIX angebotenen Webshops verkauft werden. Der Verkauf auf Märkten, die dem Image der Produkte oder des Unternehmens schaden, wie z. B. Flohmärkte, ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung behält sich ENERGETIX das Recht vor, Liefersperrn von bis zu 2 Monaten zu verhängen und bei wiederholter Missachtung den Vertrag zu kündigen.

8. Wettbewerbsverbot

Während der Vertragsdauer ist es dem Geschäftspartner untersagt, direkt oder indirekt, durch oder mit andere(n) Personen oder Firmen, sich mit dem Vertrieb von Konkurrenzprodukten zu befassen, einen solchen zu fördern, ein Konkurrenzunternehmen zu beraten oder es zu vertreten, es selbst zu erwerben oder sich, gleich in welcher Rechtsform, an einem solchen finanziell zu beteiligen. Unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte von ENERGETIX müssen in diesem Fall sämtliche Provisionen, die vom Unternehmen während einer derartigen Aktivität an den betreffenden Geschäftspartner gezahlt wurden, an ENERGETIX zurückgezahlt werden.

9. Geheimhaltung

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, über alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren. Die Liste aller Personen (Name, Anschrift, Umsätze der Geschäftspartner), die er in das ENERGETIX Geschäft eingeführt hat (Downline), ist vertraulich und darf anderen Geschäftspartnern oder Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages. Verstöße anderer Geschäftspartner gegen die AGB sollen ENERGETIX mitgeteilt werden, um die Einhaltung der Geschäftsgrundsätze zu gewährleisten.

10. Abtretung, Verpfändung, Übertragung

Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen und Rechten eines Geschäftspartners ist gegenüber ENERGETIX unwirksam. Die vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte aus dem Geschäftspartnervertrag auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ENERGETIX.

11. Vertragsbeginn

Der Vertrag wird erst mit der Annahme des Antrags durch ENERGETIX wirksam.

12. Kündigung

Der Geschäftspartner kann den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche, unterzeichnete Erklärung kündigen. ENERGETIX kann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kündigen, insbesondere bei Verletzung der Bestimmungen aus Ziffern 3, 5, 7, 8 und 9. Ist das Vertragsverhältnis gekündigt, kann ENERGETIX den Geschäftspartner von sämtlichen Vertragsverpflichtungen freistellen und ihm untersagen, weiterhin für ENERGETIX tätig zu sein.

13. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von ENERGETIX.

14. Inbezugnahmen, Änderungsvorbehalt, Teilnichtigkeit und Gerichtsstand

14.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen dieses Vertrages. Dieser Vertrag wird durch die in der jeweils gültigen Fassung des Geschäftspartnerhandbuchs aufgeführten AGB und die Regelungen im Rücksendeformular ergänzt. Dieses steht allen Geschäftspartnern online im Managementsystem als PDF-Datei zum Download zur Verfügung.

14.2 Zur Wahrung einer einheitlichen Verkaufsorganisation, der Anpassung von Geschäftsabläufen an rechtliche und technische Änderungen sowie zur Vermeidung von Widersprüchen ist ENERGETIX berechtigt, Richtlinien und AGB unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Geschäftspartner bei Bedarf zu ändern. In diesem Fall hat der Geschäftspartner ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 12.

14.3 Soweit eine oder mehrere Vertragsbestimmungen unwirksam sind oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

14.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bingen am Rhein.